

GÜTERTARIF

Neuausgabe vom 15. Dezember 2025

Gültig ab 01. Mai 2026

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Abkürzungen	3
Kontakt	4
Gültigkeitsbereich	4
1 Basisfracht	6
1.1 Frachtberechnung	6
1.2 Nicht vom Beförderer gestellte Güterwagen	8
1.3 Zuschlag- und Sonderbedienungsfrachten	9
1.4 Zusatzleistungen / Nebenentgelte	10
1.5 Erläuterungen zu den Zusatzleistungen / Nebenentgelten	16
2 Tauschgeräte	18
3 Lademittel	21
4 Auflistung des Wagenstandgeldes und des Abbestellentgeltes gemäß Zusatzleistungen	22
5 Bahnhofverzeichnis	23
1.1 Vorbemerkungen	22
1.2 Verzeichnis der Abkürzungen	22
1.3 Bahnhöfe mit Zollabfertigungsdienst	37
1.4 Terminals des Kombinierten Ladungsverkehrs	37
1.5 Bahnhöfe mit Gleiswaagen	38
1.6 Besonderheiten für Schmalspurstrecken	39
6 Kilometeranzeiger	1
1.1 Vorbemerkungen	2
1.2 Entfernung zwischen von der Rail Cargo Austria AG bedienten Bahnhöfe(n) des ÖGT – Bahnhofverzeichnisses	3
1.3 Entfernungen nach den Grenzbahnhöfen und Grenzen	44
1.4 Durchgangsentfernungen zwischen Grenzbahnhöfen und Grenzen	53

Abkürzungen

AB	Anschlussbahn
AfV	Anzeigeblatt für Verkehr
ACTS	Abroll-Container-Transport-System
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
Bf.	Bahnhof
CCT	Combi Cargo Terminal
CIM	Einheitliche Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern (Anhang B zum COTIF)
COTIF	Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr
CUV	Einheitliche Rechtsvorschriften für den Vertrag über die Verwendung von Wagen im internationalen Eisenbahnverkehr (Anhang D zum COTIF)
ITE	Intermodale Transporteinheit
NCTS	New Computerised Transit System
NHM	Harmonisiertes Güterverzeichnis
ÖGT	Gütertarif der Rail Cargo Austria Aktiengesellschaft
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (Anhang C zum COTIF)
ZF	Zentrale Frachtberechnung
Ziff.	Ziffer
Zu	Privatbahn – Zuschlagfrachten

Kontakt

Zur Erstellung logistischer Gesamtlösungspakete und bei Bedarf an speziellen Logistikleistungen im Konventionellen und Kombinierten Ladungsverkehr stehen Ihnen die Transportberater von Rail Cargo Austria AG gerne zur Verfügung.

- Tel. +43 5 7750
- Mail: info@railcargo.com
- Internet: www.railcargo.com

Gültigkeitsbereich

Der **Gütertarif** (ÖGT: allgemeiner Code-Nr. 0000.00 oder Code-Nr. 0000.04 für den Kombinierten Ladungsverkehr) gilt

- im Verkehr zwischen den oder innerhalb der von der Rail Cargo Austria AG bedienten Bahnhöfe(n) des ÖGT – Bahnhofverzeichnis.
- im Übergangsverkehr zwischen den Österreichischen Bundesbahnen und den nachstehenden, in die Durchrechnung einbezogenen österreichischen Privatbahnen:
 - **Graz-Köflacher Bahn und Busbetrieb GmbH (GKB)**
 - **Montafoner Bahn Aktiengesellschaft (MBS)**
 - **Raab-Oedenburg-Ebenfurther Eisenbahn (ROeEE)**
 - **Salzburg AG – Lokalbahn (SLB)**
 - **Steiermärkische Landesbahnen (STLB)**
 - **Stern & Hafferl Verkehrsgesellschaft m.b.H (St&H)**
 - **Aktiengesellschaft der Wiener Lokalbahnen (WLB)**
 - **Zillertaler Verkehrsbetriebe AG – Zillertalbahn (ZB)**
- im Verkehr mit ausländischen Bahnen, wenn nicht besondere Bedingungen in internationalen Tarifen festgesetzt sind,
- im Verkehr auf den Strecken ausländischer Eisenbahnen über das deutsche Staatsgebiet zwischen *Salzburg* und *Kufstein* über *Rosenheim* sowie zwischen *Ehrwald Zugspitzbahn* und *Scharnitz* über *Garmisch-Partenkirchen*.
- im Verkehr auf den Strecken ausländischer Eisenbahnen über das ungarische Staatsgebiet zwischen *Baumgarten* und *Deutschkreutz*, zwischen *Loipersbach-Schattendorf* und *Deutschkreutz*, jeweils über *Sopron*, sowie zwischen *Jennersdorf* und *Heiligenkreuz Businesspark* über *Szentgotthárd*.

Die in diesem Tarif vorgesehenen Frachten, Frachtsätze, Zuschlagfrachten, Nebenentgelte und sonstigen Beträge enthalten keine Umsatzsteuer.

Die Frachten und Rechnungssummen werden erforderlichenfalls kaufmännisch auf volle 10 Cent gerundet.

Änderungen, Berichtigungen und Außerkraftsetzungen dieses Tarifs werden im AfV veröffentlicht.

Weitere Informationen über Leistungen und Konditionen der RCA sind in den AGB enthalten.

Basisfracht

1 Basisfracht

1.1 Frachtberechnung

Die Basisfracht beinhaltet die Bereitstellung der Wagen, den Transport sowie die einmalige Beistellung und Abholung am Übernahmeort bzw. Ablieferungsort. Darüber hinaus gehende Leistungen werden gesondert verrechnet.

Für vom Beförderer gestellte Wagen gelten folgende Frachtpreise:

Basisfracht 2026			
Entfernung bis KM	Wagen mit 2 Achsen	Wagen bis 4 Achsen	Wagen bis 6 Achsen
70	787	1573	2753
80	830	1660	2905
90	873	1746	3056
100	916	1833	3208
110	960	1920	3359
120	1003	2006	3511
130	1046	2093	3662
140	1090	2179	3814
150	1133	2266	3965
160	1176	2353	4117
170	1220	2439	4269
180	1263	2526	4420
190	1306	2612	4572
200	1350	2699	4723
220	1436	2872	5026
240	1523	3045	5330
260	1609	3219	5633
280	1696	3392	5936
300	1783	3565	6239
320	1869	3738	6542
340	1956	3912	6845
360	2042	4085	7148
380	2129	4258	7452
400	2216	4431	7755
450	2432	4864	8513
500	2649	5297	9270
550	2865	5730	10028
600	3082	6164	10786
650	3298	6597	11544
700	3515	7030	12302
750	3731	7463	13060
800	3948	7896	13818
850	4164	8329	14575

- I. Erfolgt die **Frachtberechnung je Tonne**, so wird die Fracht gesondert vereinbart und im Frachtbrief die vom Absender angegebene Masse des Gutes auf volle 100 kg aufgerundet.
- Als Masse des Gutes zählt alles, was mit diesem zur Beförderung aufgegeben wird.
- Bei vom Beförderer gestellten Wagen ist das am Wagen angeschriebene Eigengewicht ein Richtwert, der vom Kunden / Auftraggeber nicht zur kommerziellen Weiterverrechnung verwendet werden darf.
- Die Fracht wird für mindestens 10,0 Tonnen je Wagenachse, bei Verwendung von Wagen der Gattung Ga und Ia jedoch für mindestens 30,0 Tonnen je Wagen berechnet.
- II. Für Sendungen in **nicht vom Beförderer gestellten Güterwagen** wird die Fracht um 15 % vermindert.
- III. Bei **Überschreitung der Lastgrenze** wird ein Frachtzuschlag in Höhe eines Viertels der Fracht vom Versandbahnhof bis zum Bestimmungsbahnhof erhoben. Dieser Frachtzuschlag kommt nicht zur Anwendung:
- bei Überschreitung der Lastgrenze, sofern der Absender im Frachtbrief das Feststellen der Masse durch die Eisenbahn verlangt hat; verlangt der Absender im Frachtbrief das Prüfen der Masse im Bestimmungsbahnhof, so hat er dennoch bei Überschreitung der Lastgrenze den Frachtzuschlag zu zahlen;
 - bei einer, während der Beförderung, durch Witterungseinflüsse verursachten Überschreitung der Lastgrenze, sofern nachgewiesen wird, dass die Masse zum Zeitpunkt der Annahme die Lastgrenze nicht überschritten hat.
- Die Überschreitung der Lastgrenze bzw. eine Achslastüberschreitung wird durch Verwiegung festgestellt, sofern keine Daten von dynamischen Messeinrichtungen des Infrastrukturbetreibers vorliegen. Liegen Daten von dynamischen Messeinrichtungen des Infrastrukturbetreibers vor, so sind diese für die Feststellung der Überschreitung der Lastgrenze sowie einer Achslastüberschreitung maßgeblich.
- IV. Die Beförderung von **Ladungsrückständen** in der für leere Güterwagen als Beförderungsmittel berechneten Fracht ist bis zu einer Masse von 10 % der höchsten Lastgrenze enthalten.
- V. Für **Leerrücksendungen** von Verpackungsmitteln und Beförderungsgeräten – z.B. nicht vom Beförderer zur Verfügung gestellte Paletten, private Lademittel, private Kleincontainer und ACTS-Behältern (AbrollContainer-TransportSystem) nach vorangegangener Vollsendung mit RCA wird die Basisfracht um 70 % vermindert, sofern für die Leerrücksendung ein mit einer vorangegangenen Vollsendung beladen eingetroffener Wagen verwendet wird.
- VI. Für **Sendungen**, welche **aus mehreren Wagen** bestehen (Verladung des Gutes auf mehrere Wagen, Verwendung von Schutzwagen, Aufgabe mehrerer Wagen mit einem Frachtbrief) wird die Fracht für jeden Wagen gesondert berechnet. Die Mindestmasse bei einer vereinbarten Frachtberechnung je Tonne gemäß Ziffer I wird bei Verladung des Gutes über mehrere Wagen oder Verwendung von Schutzwagen jedoch nach Maßgabe der Achsenanzahl beider bzw. aller für diesen Transport benötigten Wagen ermittelt.
- VII. Für **außergewöhnliche Sendungen** (Beladetarif der RCA) und besondere Beförderungsleistungen (z.B. Führung als **Sondergüterzug**), sowie **Sendungen der NHM 8601-8606 und NHM 9924** werden die Beförderungsbedingungen und die Frachtberechnung gesondert vereinbart.
- VIII. Für **Sendungen**, die von einem Absender an einen Empfänger **im selben Bahnhof** aufgegeben werden, werden folgende Frachten je Wagen berechnet:
- Sendungen, bei unmittelbar vorangegangener oder unmittelbar nachfolgender Vollsendung, an der RCA beteiligt gewesen ist bzw. beteiligt sein wird, nach bzw. von diesem Bahnhof, wird im Frachtbrieffeld 14 der Tarif 0000.80 eingetragen und folgende Frachtsätze berechnet:
 - zweiachsige Wagen: € 125,90
 - Wagen mit mehr als 2 Achsen: € 173,80
 - für alle anderen Sendungen werden die Frachten gemäß Ziff. 1 Basisfracht berechnet.

- IX. Im Verkehr mit **Schmalspurbahnen** werden die Frachten und allfällige Nebenentgelte nach Maßgabe des verwendeten Normalspurwagens berechnet; die Aufgabe des in mehrere Schmalspurwagen verladene Gütes erfolgt mit Zustimmung des Versandbahnhofes mit einem Frachtbrief.

Nicht vom Beförderer gestellte Güterwagen

Frachtentabelle für den Transport leerer, nicht vom Beförderer gestellter Güterwagen als Beförderungsmittel, welcher vor, nach oder ohne einen Lastlauf mit RCA durchgeführt wird.

ÖGT					
Leerlauffrachten 2026					
0099.03					
Entfernung bis KM	Wagen mit 2 Achsen	Wagen mit 4 Achsen	Wagen mit 6 Achsen	Wagen mit 8 Achsen	Wagen mit 12 Achsen
70	580	647	712	1 658	1 880
80	598	668	733	1 715	1 937
90	620	687	760	1 763	2 005
100	638	712	779	1 830	2 056
110	660	730	804	1 879	2 121
120	676	750	825	1 929	2 180
130	697	773	851	1 984	2 247
140	716	795	874	2 043	2 307
150	733	816	896	2 100	2 364
160	755	836	921	2 150	2 433
170	773	861	945	2 213	2 489
180	791	879	969	2 264	2 560
190	813	903	992	2 321	2 618
200	829	924	1 017	2 377	2 684
220	871	965	1 066	2 479	2 810
240	909	1 012	1 110	2 598	2 927
260	945	1 050	1 157	2 703	3 052
280	986	1 096	1 203	2 816	3 180
300	1 024	1 136	1 252	2 925	3 306
320	1 062	1 179	1 301	3 030	3 433
340	1 102	1 223	1 349	3 143	3 557
360	1 136	1 265	1 395	3 249	3 684
380	1 177	1 307	1 438	3 363	3 801
400	1 219	1 352	1 487	3 472	3 926
450	1 314	1 459	1 604	3 747	4 235
500	1 407	1 561	1 719	4 017	4 538
550	1 504	1 671	1 839	4 294	4 859
600	1 601	1 780	1 956	4 572	5 170
650	1 697	1 886	2 075	4 850	5 479
700	1 794	1 993	2 193	5 120	5 788
750	1 890	2 101	2 313	5 399	6 108
800	1 985	2 205	2 428	5 666	6 406
850	2 085	2 316	2 550	5 949	6 727

Die Frachten gelten für CUV-Sendungen mit RCA; allerdings nicht für Tiefladewagen und Autotransportwagen.

1.2 Zuschlag- und Sonderbedienungsfrachten

Zuschlagfrachten

Im Übergangsverkehr mit den im Bahnhofverzeichnis mit „Zu 1, ..., Zu 19“ gekennzeichneten Bahnhöfen der österreichischen Privatbahnen sind nachstehende Zuschlagfrachten je Wagen oder je Tonne festgesetzt, die zu der Ziff. 1 Basisfracht hinzugezählt werden.

Für die Leersendungen von nicht vom Beförderer zur Verfügung gestellten Wagen, Verpackungen und Beförderungsgeräten nach Ziff. I und IV des Abschnittes Frachtberechnung werden keine Zuschlagfrachten berechnet.

Zu	Bahnhöfe	Zuschlagfracht	
		je Wagen	je Tonne
Zu 2 (St&H)	Alle	Nach Vereinbarung	
Zu 4 (St &H)	Alle	€ 188,00	€ 7,60
Zu 5 (St&H)	Alle	Nach Vereinbarung	
Zu 6 (GKB)	Schwanberg	€ 278,60	€ 6,90
Zu 6 (GKB)	Alle anderen	Nach Vereinbarung	
Zu 8 (MBS)	Alle	Nach Vereinbarung	
Zu 9 (RÖEE)	Alle	Nach Vereinbarung	
Zu 10 (SLB)	Alle	Nach Vereinbarung	
Zu 11 (SLB)	Alle ausgen. Tischlerhäusl	€ 192,80	€ 4,80
Zu 12 (STLB)	Alle	Nach Vereinbarung	
Zu 13 (STLB)	Anger, Oberfeistritz	€ 192,80	€ 4,80
Zu 13 (STLB)	Alle anderen	Nach Vereinbarung	
Zu 15 (STLB)	St. Erhard	€ 132,70	€ 3,30
Zu 15 (STLB)	Mixnitz Lokalbahn	€ 119,00	€ 1,90
Zu 16 (STLB)	Alle	Nach Vereinbarung	
Zu 17 (STLB)	Alle	€ 192,80	€ 4,80
Zu 18 (WLB)	Alle	€ 346,30	€ 8,60
Zu 19 (ZB)	Alle	€ 572,10	€ 14,20

Sonderbedienungsfrachten

Im auf gesonderte Vereinbarung eingerichteten Verkehr, mit den im Bahnhofverzeichnis mit „B2“ gekennzeichneten Bahnhöfen wird für jeden im Wege der Sonderbedienung zugeführten oder abgeholt, beladenen Wagen nach Ziff. 1 Basisfracht ein Betrag von **€ 228,80** hinzugezählt.

Die Sonderbedienungsfracht wird je Sonderbedienung für mindestens vier Wagen berechnet.

Für die Sonderbedienung von *Pöfing Brunn* und *Groß St. Florian* wird für jeden, im Wege der Sonderbedienung zugeführten oder abgeholt beladenen Wagen, nach Ziff. 1 Basisfracht ein Betrag von € 282,50 hinzugezählt. Die Sonderbedienungsfracht für diese Bahnhöfe wird je Sonderbedienung für mindestens zwei Wagen berechnet.

1.3 Zusatzleistungen / Nebenentgelte

Im Zusammenhang mit einem Beförderungsvertrag mit RCA:

Code	Zusatzleistung/Nebenentgelt	Betrag	Berechnungsbasis
Nebenentgelt für den Unterwegaufenthalt von Wagen			
14.1	Abrufverfahren - Nur auf definierten Bahnhöfen nach vorheriger Machbarkeitsüberprüfung	€ 32,40	je Wagen sowie nach Vereinbarung
Benützungsentgelt für Lademittel			
15.1	Verwendung von Spanngurten im internationalen Verkehr mit Zielland Belgien, Italien, Kroatien, Slowenien sowie Ungarn	€ 6,90	je Spanngurt
	mit Zielland Schweiz, Deutschland und sonstigen Zielländern	€ 20,60	je Spanngurt
15.2	Verwendung von Bindegurten im internationalen Verkehr mit Zielland Belgien, Deutschland, Italien, Kroatien, Slowenien sowie Ungarn	€ 3,10	je Bindegurt
	mit Zielland Schweiz und sonstigen Zielländern	€ 3,10	je Bindegurt
Behandlung von Tauschgeräten			
16.1	Tauschflachpaletten, Tauschrahmen, Tauschbretter	€ 3,80	je Tauschgerät
16.2	Tauschboxpaletten	€ 7,60	je Tauschgerät
Zurechtladen / Lagern / Wiegen			
32.1	Abladen, Umladen und Richten der Ladung - durch den Beförderer - durch Dritte im Auftrag des Beförderers	€ 94,50	je Arbeitsstunde
			Rechnungsbetrag an Dritte
32.6	Nebenentgelt für Verladeberatung	€ 162,50	- je Beratungsstunde durch qualifizierten Verladeberater - im Inland und Ausland zzgl. An- und Abreisepesen
32.7	Pauschale für die produktions- und betriebliche Manipulation am Zuglaufcheckpoint detektierter Wagen	€ 376,50	je Wagen
32.8	Gebühr für die Manipulation oder Ausrangierung von nicht lärmsanierten Güterwagen mit Transit/Empfang Schweiz, Deutschland und Österreich	€ 2.149,70	je Wagen
32.9	Gebühr für die Umleitung von nicht lärmsanierten Güterwagen via Brixental (statt dem bisherigen Leitungsweg via „Deutsches Eck“)	€ 182,00	je Wagen
34.3	Wiegen auf Gleiswaage	€ 54,20	je Wagen
Beistellung/Abholung im Versand/Empfang			
35.4	In Freiland im Bereich der Anschlussbahn der Fa. Traisen-Gölsental Regionalentwicklungs GmbH	€ 99,30	je beladenen Wagen
35.5	Bahnhof Oberwart, im Bereich der Anschlussbahn Rotenturm (Infrastrukturbenutzungsentgelt VIB)	€ 12,40	je beladenen Wagen

35.7	Fehlverladung – WuRM/RIV-widrige	Gattungsbuchstabe	Verrechnungssatz bei WuRM-widriger Verwendung je Wagen	
		E	€ 248,80	
		F	€ 248,80	
		Hbb	€ 237,10	
		Habb	€ 383,00	
		K	€ 180,60	
		L	€ 303,00	
		R	€ 283,70	
		S	€ 288,80	
		Sg, Sgg	€ 383,00	
		T	€ 288,80	
U	€ 303,00			
Verschub und Überstellung				
37 38	Verschub und Überstellung (Versandbahnhof) Verschub und Überstellung (Bestimmungs- oder Unterwegsbahnhof)	Anmerkung: Die jeweiligen Unterpositionen .0 bis .9 sind dem in Betracht kommenden Nebenentgelt-Code zuzuordnen		
.0	als Sonderfahrt auf Kundenwunsch	nach Vereinbarung		
.1	in ÖBB-Bahnhöfen	€ 145,40	je angefangene Viertelstunde bei Bestellung bis Mittwoch der Vorwoche. Bei ad hoc Bestellung wird ein Zuschlag in Höhe von 50 % verrechnet	
.2	in Privatbahn Bahnhöfen	nach Vereinbarung		
.3	in Salzburg Hauptbahnhof Lieferung	€ 40,50	je beladenen Wagen	
.4	auf Anschlussbahnen und Bestandsachen im konventionellen Verkehr	€ 144,70	je angefangene Viertelstunde bei Bestellung bis Mittwoch der Vorwoche. Bei ad hoc Bestellung wird ein Zuschlag in Höhe von 50 % verrechnet	
.5	in Salzburg Lehen im Bereich der AB Stiegl	€ 53,90	je beladenen Wagen	
.7	in St. Valentin im Bereich der AB ECO Plus,	€ 102,90	je beladenen Wagen	
.9	Linz Stadthafen – Handelshafen	€ 108,70	je beladenen Wagen	
	Linz Stadthafen – Tankhafen und Industriegebiet	€ 121,90		
39.1	Benützung eines von RCA gestellten Flurförderfahrzeuges (Stapler, Radlader, ...) exkl. Personalkosten (siehe Nebengebühr 32.1)	Bis 5 to Hubleistung	€ 83,80	je angefangene Stunde
		Bis 10 to Hubleistung	€ 96,90	je angefangene Stunde
		Über 10 to Hubleistung	€ 109,60	je angefangene Stunde
		Radlader	€ 96,90	je angefangene Stunde

Erfüllen von Zollformalitäten				
40	Gebühren für die Erfüllung von Zollformalitäten im Zusammenhang mit der Durchführung eines Zollverfahrens im Auftrag des Kunden (z.B. logistische Zolldienstleistungen wie Abgabe der Zollmeldung): - im Abgangsland	<p style="text-align: center;"><u>Anmerkung:</u> Die jeweiligen Unterpositionen .3 bis .5 sind dem in Betracht kommenden Nebengebühren-Code zuzuordnen</p>		
	41			- im Durchgangsland
	42			- im Ankunftsland oder im Inland
.3	Entgelt für die Veranlassung der Einfuhrzollbehandlung je Wagen bzw. ITE (Wg/ITE)			
	a) bei einem Wagen/ITE und maximal 2 Zolltarifcodes in einer Anmeldung	€ 74,00	je Wagen oder ITE oder je Teilabfertigung	
	b) bei mehreren Wagen/ITE und maximal 2 Zolltarifcodes in einer Anmeldung	€ 38,60	je Wagen oder ITE (bis zu 10 Wagen oder ITE)	
		€ 28,00	je Wagen oder ITE (ab 11 Wagen oder ITE)	
c) bei einem oder mehreren Wagen/ITE mit mehr als 2 Zolltarifcodes ab dem 3. Zolltarifcode	€ 12,70	je weiteren Zolltarifcode		
Code	Zusatzleistung/Nebentgelt	Betrag	Berechnungsbasis	
.4	Entgelt für die Veranlassung			
	a) der Einleitung eines Versandverfahrens(T1/T2) im Rahmen von NCTS - bis Gesamtwarenwert € 500.000 - ab Gesamtwarenwert € 500.000	€ 74,00 Preis auf Anfrage	je Wagen oder ITE	
	b) der Einleitung eines Versandverfahrens (T1/T2) im Rahmen von NCTS für Waren mit erhöhtem Betrugsrisiko	Preis auf Anfrage	je Wagen oder ITE	
	c) der Einleitung - der Anwendung des T2-Korridors bei Sendungen mit Versandbahnhof in Österreich - der Anwendung des ZE-Korridors bei Sendungen mit Versandbahnhof in Österreich	Je € 11,90	je Wagen oder ITE	
	d) eines formellen Nachweises des Unionscharakters von Waren (T2L) - bei Vorlage eines vorausgefüllten Nachweises - bei Ausfertigung des Nachweises durch RCA	€ 11,70 € 33,80	je Nachweis T2L je Nachweis T2L	
	e) Gestellung von Sendungen im Rahmen von NCTS (T1/T2) ohne weiteres Zollverfahren durch RCA	€ 23,00	je Gestellung (mehrere Wagen oder ITE-möglich)	
	f) der Auslagerung aus bahneigenen Verwahrungs- und Zolllagern bzw. der Einzelverwahrung	€ 11,70	je Auslagerung (mehrere Wagen oder ITE möglich)	
	g) der zollamtlichen Ausgangsbestätigung bzw. für die Abgabe einer Austrittsanmeldung im ECS (Export Control System)	€ 11,70	je Ausfuhrmeldung/ Austrittsmeldung	

4	h) der Einleitung des (Wieder-) Ausfuhrverfahrens		
	- bei einem Wagen/ITE und maximal 2 Zolltarifcodes in einer Anmeldung	€ 74,00	je Wagen oder ITE oder je Teilabfertigung
	- bei mehreren Wagen/ITE und maximal 2 Zolltarifcodes in einer Anmeldung	€ 38,60	je Wagen oder ITE oder je Teilabfertigung
	- bei einem oder mehreren Wagen oder ITE mit mehr als 2 Zolltarifcodes ab dem 3. Zolltarifcode	€ 12,70	je Zolltarifcode
	i) der Überführung in die vorübergehende Verwahrung (IM525)	€ 23,00	je Anmeldung
	j) der Überführung in die vorübergehende Verwahrung (IM525) Zollkorridor	€ 11,10	je Anmeldung
	k) der Einleitung eines Versandverfahrens (T1/T2) im Rahmen von NCTS unter Verwendung von Kundendaten über Schnittstelle		
	- bis Gesamtwarenwert € 500.000 - ab Gesamtwarenwert € 500.000	€ 40,00 Preis auf Anfrage	je Wagen oder ITE
.5	Zusätzlich zum besonderen Entgelt 40.3, 40.4, 42.3 und 42.4 bei Veranlassung der Zollabfertigung mit erhöhtem Arbeitsaufwand, sofern dieser nicht schon in den Codes 40-42 enthalten ist	€ 59,40	je Arbeitsstunde
Nebentgelt für die Erfüllung sonstiger Rechtsvorschriften			
45.1	Allgemeines Entgelt für die Erfüllung der veterinärbehördlichen und phytosanitären Vorschriften sowie der Vorschriften über die Qualitätskontrolle	€ 29,90	je Wagen oder ITE
45.2	Zusätzliches Entgelt bei Austritt veterinärbehördlich kontrollpflichtiger Erzeugnisse	€ 59,40	je Annex B
45.3	Bearbeitungsgebühr für die Ausarbeitung und Aufbereitung von Daten über wagenbezogene Ladegutinformationen auf Kundenwunsch, bei von RCA gestellten Wagen (für maximal 3 Versendungen des Wagens)	€ 9,50	je Wagen
Erfüllung der dem Beförderer obliegenden Zollformalitäten			
46.1	Allgemeines Entgelt für Sendungen mit Waren, die unter Zollüberwachung - von EU-Mitgliedstaaten nach EU-Mitgliedstaaten - mit Überschreitung der EU-Außengrenze - innerhalb Österreichs befördert werden, sowie Sendungen - mit den Gemeinschaftsbahnhöfen Bahnhof Buchs (SG) oder St.Margrethen als Versand- oder Bestimmungsbahnhof - ZE Korridor ausgenommen: - Leersendungen, für welche keine schriftliche oder mündliche Zollanmeldung in der Ein- oder Ausfuhr erforderlich ist (Abgabe der Anmeldung mit anderen Formen der Willensäußerung) - Sendungen im T2-Korridor, Zoll-Korridor	25,80	je Wagen oder ITE
Wagenstandgeld			
50.1	- für vom Beförderer gestellte (bahneigene) Güterbahnwagen abhängig von der Typennummer des verwendeten Wagens. Die Auflistung der Gattungsbezeichnungen zur Berechnung des Wagenstandgeldes befindet sich auf Seite 22.	€ 71,70 bis € 186,40	je angefangene 24 Stunden

50.3	- für nicht vom Beförderer zur Verfügung gestellte Wagen und Eisenbahnfahrzeuge auf bahneigenen Gleisen (außer bei Bestandssachen)	€ 9,00	je angefangene 24 Stunden
-------------	---	--------	---------------------------

Code	Zusatzleistung/Nebenentgelt	Betrag	Berechnungsbasis
Benutzungsentgelt			
54.1	Benutzungsentgelt Wagendecke national	€ 60,40	je Wagendecke
54.2	Benutzungsentgelt Wagendecke international (vgl. S. 19)	€ 121,20	je Wagendecke
Besondere Reinigung			
71.1	Entseuchen und besondere Reinigung eines Wagens oder ITE	€ 93,80	je Wagen oder ITE
Interesse an der Lieferung			
72.1	Angabe des Interesses an der Lieferung, - mindestens jedoch	1,5 % € 14,70	des Interesses an der Lieferung je Sendung
74.1	Nachnahme, - mindestens jedoch	1,5 % € 14,70	des Nachnahmebetrages je Sendung
Zusatzleistungen			
82.0	Andere, in der Tabelle nicht enthaltene Zusatzleistungen	€ 61,50	Je Arbeitsstunde
	- Prüfung und Ausarbeitung einer Transportgenehmigung für außergewöhnliche Sendungen	€ 61,50	
	- für den Einsatz einer/s Gefahrgutbeauftragten	162,50	
82.1	Radioaktivitätskontrolle	€ 35,90	je Wagen
82.2	Kennzeichnung nach Anhang Kap. 5.3. RID (orangefarbene Kennzeichnung)	€ 24,40	je orangefarbene Kennzeichnung (inkl. Ziffern und Buchstabe X)
82.3	Ausfüllen von Beförderungs- und Begleitpapieren im kombinierten Verkehr	€ 16,60	je ausgefülltes Beförderungspapier
	+) Für Wagengruppen bis 6 Wagen mit Wagenliste	€ 50,00	
	+) Für Wagengruppen ab 6 Wagen	€ 70,00	
	+) Für einen Ganzzug	€ 85,00	
82.4	Entgelt für die Erstellung der Meldung Intrastat - bei 1-2 Zolltarifcodes	€ 36,30	je Meldung und Berichtszeitraum
	- bei mehr als 2 Zolltarifcodes je weiterem Zolltarifcode	€ 5,70	
82.5	Reinigung der Ladeanlage bei Transporten mit NHM 4403 Ausnahme: allg. Ladegleis „Wörgl/Waldhausen	€ 23,00	je Wagen je Be- und Entladung auf allgemeinen Ladegleisen in Österreich
82.6	Reinigung der Ladeanlagen durch Dritte im Auftrag der Bahn (ausgenommen Reinigungen, deren Kosten via NGB 82.5 eingehoben werden)	Rechnungsbetrag der Dritten	
83.2	Gebühren für Gefahrzettel, Großzettel oder Einzelziffer	€ 4,90	je Gefahrzettel, Großzettel oder Einzelziffer
83.3	Abfertigungsentgelt Businesspark Heiligenkreuz	€ 53,90	Je Wagen
83.4	+) Ausfüllen eines E-Frachtbriefes	€ 34,50	Für einen Wagen
	+) Ausfüllen eines E-Frachtbriefes mit Wagenliste	€ 50,00	Für Wagengruppen
	+) Ausfüllen eines E-Frachtbriefes mit Wagenliste	€ 85,00	Für einen Ganzzug
84.2	Reinigung des Laderaumes bahneigener Wagen oder von Großcontainern	€ 61,50	je Arbeitsstunde

86.2	Gebühr für die Mitnahme von Begleitpapieren gilt beispielsweise für Rechnungen sowie Lieferscheine und nicht für verpflichtende Transportdokumente (bei physischer Beigabe zum Frachtbrief)	€ 34,10	Je Sendung
86.3	Ausstellung CO ² Urkunde	€ 500,00	Je Stück
86.4	Gebühr für Druck und Versand von Rechnungen	€ 2,90	je Rechnung
90.1	Ausführen einer Verfügung oder Anweisung	€ 20	je Sendung
91.1	Anfertigung von Abschriften oder Bestätigung der Übereinstimmung	€ 3,80	je Beleg
91.2	Anfertigung von Kopien	€ 0,80	je Kopie
92.1	Erstellen von Tatbestandsaufnahmen (soweit kein oder ein bereits anerkannter Schaden erkennbar ist)	€ 61,50	je Arbeitsstunde
Abbestellen von Wagen und Zügen			
93.1	- vom Beförderer gestellter (bahneigener) Güterwagen a) für das Abbestellen eines noch nicht bereitgestellten Güterwagens nach 8.00 Uhr des dem gewünschten Bedarfstag vorangehenden Werktags – ausgenommen samstags – wird ein einmaliger Entgeltsatz, abhängig von der Typennummer des bestellten Wagens, verrechnet	€ 71,70 bis € 186,40	je bestelltem Wagen
	b) für das Abbestellen eines bereitgestellten Güterwagens wird für die gesamte Zeit der Bereitstellung Wagenstandgeld (Code 50), sowie für die Rückholung die Leerlauffracht Inland bis 70 km verrechnet	€ 71,70 bis € 186,40	je angefangene 24 Stunden je bereitgestelltem Wagen
	Die Auflistung der Typennummern zur Berechnung des Wagenstandgeldes befindet sich auf Seite 22. Für noch nicht dezidiert aufgelistete Wagengattungen gilt der Entgeltsatz in der gelb markierten Zeile (Tabelle auf Seite 22).		
93.3	- eines Zuges, einer Verschiebung	Nach Vereinbarung je abbestelltem Zug und Zeitraum	
93.4	- einer mittels Regelzugfahrplan oder Wochen- bzw. Monatsprogramm vereinbarten Ganzzugleistung später als 72 Stunden vor planmäßiger Zugabfahrt	je abbestelltem Zug für Entfernungen	
		€ 3.642,40	bis 200 km
		€ 5.124,30	201 bis 400 km
		€ 6.405,60	ab 401 km
Lagern			
94.1	Lagern	€ 2,60	je 100 kg und Tag
		€ 0,70	je m ² und Tag
Verkauf des Gutes			
96.1	Verkauf des Gutes	15 %	des Verkaufserlöses
Güterprüfung bzw. provisorische Zulassung			
97.1	intermodaler Transporteinheiten oder von Abrollbehältern	€ 72,60	je ITE bzw. Behälter

1.4 Erläuterungen zu den Zusatzleistungen / Nebenentgelten

1. Arbeitsstunde

Das je Arbeitsstunde festgesetzte Entgelt wird für jeden Mitarbeiter berechnet. Die Arbeitszeit wird hierbei halbstundenweise (je angefangene halbe Stunde) bemessen. Neben dem Entgelt für die angefallene Arbeitszeit werden sonstige Kosten (Nebenentgelte, Auslagen etc.) gesondert verrechnet. Bei allen übrigen Nebenentgelten werden für angefangene Einheiten jeweils volle Einheiten der Berechnungsbasis verrechnet.

2. Zurechtladen

Das Entgelt für das Zurechtladen (Code 32) fällt an, wenn die RCA die folgenden Arbeiten durchführen muss:

- das Abladen infolge Überschreitens der Beladefrist um mehr als 96 Stunden,
- das Abladen der Überlast infolge Überschreitens der Lastgrenze,
- das Abladen, Umladen oder Richten der Ladung infolge mangelhafter Verladung
- produktions- oder betriebliche Tätigkeiten infolge am Zuglaufcheckpoint festgestellter Unregelmäßigkeiten der Beladung des Wagens.

3. Lagern

Das Entgelt für das Lagern von Gütern (Code 94) wird erhoben für die Zeit

- des vorläufigen Verwahrens.
- das Sammeln von Gütern im Versandbahnhof.
- der Einlagerung, die der Beförderer aus nicht von ihm zu vertretenden Gründen vornimmt (infolge Beförderungs- oder Ablieferungshindernissen, Abladens von Überlast, Verzögerungen bei der Erfüllung von Zoll- oder sonstigen Rechtsvorschriften, Lagern im Bestimmungsbahnhof).

Für das Lagern im Freien wird für die ersten drei Kalendertage das Entgelt gemäß Code 94.1 jedoch nicht erhoben.

4. Verschub und Überstellung

Das Entgelt für Verschub und Überstellung (Code 37 und 38) wird erhoben für

- die Bereitstellung oder Abholung von beladenen Wagen auf anderen als den planmäßig hierfür vorgesehenen Gleisen,
- die Bereitstellung eines leeren Wagens auf einem solchen Gleis aufgrund einer Bestellung, wenn der bereitgestellte Wagen leer zurückgegeben wird, für über den Regelbetrieb hinausgehende Verschubleistungen, die aus nicht beim Beförderer gelegenen Gründen erforderlich werden, z.B. im Zusammenhang mit der Erfüllung der Zoll- oder sonstigen Rechtsvorschriften,
- für Überstellungen außerhalb des Bahnhofbereiches.

5. Wagenstandgeld

Wagenstandgeld (Code 50) wird für Überschreitungen der Beladefrist oder der Entladefrist sowie für sonstige Verzögerungen, die nicht von RCA zu vertreten sind, erhoben wie: Rücknahme oder Rückgabe des unbeladenen Wagens, ab dessen Bereitstellung; Verzögerungen infolge Lastgrenzüberschreitung, mangelhafter Verladung, Beförderungs- oder Ablieferungshindernis, Verzögerungen der Ablieferung infolge nicht möglicher Beistellung aus nicht bei RCA gelegenen Gründen (z.B. durch empfangen- oder absenderseitige Priorisierung anderweitiger Beistellungen, die nicht durch RCA erfolgen); Verzögerungen bei Erfüllung der Zoll- oder sonstiger Rechtsvorschriften etc.

Das Wagenstandgeld (Code 50) und das Abbestellentgelt (Code 93) wird nach den jeweiligen Gattungskategorien berechnet.

Bei saisonal bedingten Auslastungsspitzen wird erhöhtes Wagenstandgeld gemäß Tabelle Hochbedarf (Seite 22) zeitlich begrenzt verrechnet.

Beladefrist

Die Beladefrist beträgt 7 Stunden und beginnt bei Beladen durch den Absender mit der Bereitstellung des Wagens am allgemeinen Ladegleis bzw. mit den gesondert vereinbarten Bedienzeiten bei Anschlussbahnen und Bestandsachen.

Verläßt die Eisenbahn die Güter, so beginnt die Beladefrist mit der Auflieferung. Sie ruht an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen sowie von 17 Uhr bis 08 Uhr. Stellt die Eisenbahn auf Verlangen des Absenders einen Wagen an einem Samstag, Sonntag oder Feiertag bereit, so ruht die Beladefrist an diesem Tag nicht.

Die Beladefrist wird bei einer durch den Absender im Versandbahnhof veranlassten Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr oder Überführung in die Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung oder Veredelung um 5 Stunden verlängert. Sie wird nicht verlängert, sofern der Absender im Versandbahnhof über ein ständig mit Zollorganen besetztes privates Zolllager verfügt, oder wenn der Wagen nach der Bereitstellung des Gutes an eine andere Stelle des Bahnhofes überstellt wird.

Entladefrist

Die Entladefrist beträgt 7 Stunden und beginnt mit der Benachrichtigung von der Ankunft der Sendung und der Bereitstellung des Gutes zur Abnahme am allgemeinen Ladegleis bzw. mit den gesondert vereinbarten Bedienzeiten bei Anschlussbahnen und Bestandsachen.

Sie beginnt jedoch auch nur mit der Bereitstellung des Gutes, sofern

- a) der Empfänger schriftlich auf eine Benachrichtigung verzichtet hat oder
- b) die Benachrichtigung nicht möglich ist.

Die Entladefrist ruht an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen sowie von 17 Uhr bis 08 Uhr.

Stellt die Eisenbahn auf Verlangen des Empfängers ein Gut, das von ihm auszuladen ist, an einem Samstag, Sonntag oder Feiertag zur Abnahme bereit, so ruht die Entladefrist an diesem Tag nicht.

Sie wird bei einer durch den Empfänger im Bestimmungsbahnhof veranlassten Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr oder Überführung in die Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung oder Veredelung um 5 Stunden verlängert. Die Entladefrist wird nicht verlängert, sofern der Empfänger im Bestimmungsbahnhof über ein ständig mit Zollorganen besetztes privates Zolllager verfügt oder wenn der Wagen nach der Bereitstellung auf Verlangen des Empfängers an eine andere Stelle des Bahnhofes überstellt wird.

Der Empfänger kann mit Zustimmung des Beförderers Güter ohne oder nach teilweiser Veränderung der Ladung im selben Wagen innerhalb der Entladefrist neu aufgeben.

6. Abrufverfahren

Das Abrufverfahren (Code 14.1) umfasst das Organisieren des Sammelns von beladenen und/oder leeren Wagen auf bahneigenen Gleisen, verbunden mit einem nachgelagerten Abrufen der gesammelten Wagen für eine weitere Transportdurchführung und/oder Beistellung.

Die Beauftragung der Leistung Abrufverfahren steht unter dem Vorbehalt einer individuellen Machbarkeitsprüfung. Weitere Leistungen wie insbesondere zusätzliche Bedienungen, allfällige Feinreihungen uä. sind gesondert zu beauftragen und werden ebenso wie anfallendes Wagenstandgeld zusätzlich verrechnet.

7. E-Frachtbrief

Als Beförderungspapier ist ein Frachtbrief mit allen zur Beförderung notwendigen Daten 2 Stunden vor Abholung des Wagens (Zuges) an den Beförderer zu übermitteln.

Als Standard gilt der elektronische Frachtbrief. Bei Nichtanwendung des elektronischen Frachtbriefes wird das Nebenentgelt für das Ausfüllen eines E-Frachtbriefes (Code 83.4) verrechnet.

8. Codes für Zusatzleistungen (UIC-Codes gem. Handbuch CIM-Frachtbrief, GLV-CIM, Anlage 3)

Nachstehend sind die international einheitlichen Codes für Zusatzleistungen und Nebenentgelte/Gebühren sowie für von Verwaltungsbehörden erhobene und sonstige im Frachtbrief verrechnete Kosten zusammengestellt.

8.1 Als Bestandteil der Fracht geltende Nebenentgelte

- 10 Gebühr für Benutzung von Containern
- 11 Hafengebühren
- 12 Gebühr für zusätzliches Laden/Entladen (einschl. Achswechsel)
- 13 Fähregebühr
- 14 Gebühr für den Unterwegaufenthalt von Wagen
- 15 Gebühr für Benutzung von Lademittel
- 16 Gebühr für Benutzung von Paletten
- 17 Gebühr für Umladen oder Umfüllen
- 18 Gebühr für Hausabfuhr (*Abholen*)
- 19 Gebühr für Hauszustellung (*Zuführen*)
- 20 Gebühr für Benutzung von Spezialwagen, z.B. Tiefladewagen
- 21 Gebühr für Beförderung mit Sonderzug
- 22 Gebühr für Benutzung von Rollstufen/Rollböcken (*Rollfahrzeuge beim Spurwechsel*)
- 23 Gebühr für außergewöhnliche Sendungen
- 24 Kühlwagengebühr
- 26 Gebühr für die Beförderung durch den Ärmelkanaltunnel
- 27 Sonstige Kosten (*andere als Bestandteil der Fracht geltende Nebenentgelte*)

8.2 Nicht als Bestandteil der Fracht geltende Nebenentgelte

- 30 Gebühr für Verladen
- 31 Gebühr für Entladen
- 32 Gebühr für Neuverladen (einschl. Zurechtladen)
- 34 Wiegegebühr
- 35 Zustellgebühr auf Anschlussgleis des Bestimmungsbahnhofs
- 36 Zustellgebühr auf Anschlussgleis des Versandbahnhofs
- 37 Gebühr für Rangierleistungen (*Verschub*) im Versandbahnhof
- 38 Gebühr für Rangierleistungen (*Verschub*) im Bestimmungsbahnhof oder Unterwegsbahnhof
- 39 Gebühr für Benutzung von Hebevorrichtungen (*und Ladeeinrichtungen*)
Erfüllung von Zollformalitäten im Zusammenhang mit der Durchführung eines Zollverfahrens im Auftrag des Kunden
(z.B. logistische Zolldienstleistungen wie Abgabe der Zollanmeldung):
- 40 - im Abgangsland
- 41 - in den Durchgangsländern
- 42 - im Ankunftsland (oder im Inland)
- 43 Gebühr für Benachrichtigung über die Ankunft der Sendung
- 44 Gebühr für Ablieferungsnachweis (*und Übergangsnachweis*)
- 45 Gebühr für Erfüllung sonstiger Verwaltungsvorschriften / *Rechtsvorschriften*
(*in Österreich: Nebenentgelt für die Erfüllung der veterinärbehördlichen und phytosanitären Vorschriften*)
- 46 Gebühr für die Erfüllung der dem Beförderer obliegenden Zollformalitäten
- 50 Wagenstandgeld
- 51 Sonstige Verzögerungsgebühren, ausgenommen Wagenstandgeld
- 52 Gebühr für Benutzung von Straßenrollern bei Abgang
- 53 Gebühr für Benutzung von Straßenrollern bei Ankunft
- 54 Gebühr für Benutzung von Wagendecken
- 55 Gebühr für Benutzung von Heizgeräten
- 60 Zölle und andere durch die Zollbehörde zu erhebende oder erhobene Beiträge unter Ausschluss der Mehrwertsteuer
(*in Österreich: Einfuhrumsatzsteuer*) nach Code 61
- 61 Von der Zollbehörde zu erhebende oder erhobene Mehrwertsteuer (*TVA - in Österreich: Einfuhrumsatzsteuer*)
- 62 Mehrwertsteuer auf die vom Beförderer im Gütertausch zwischen EU-Staaten erhobenen Kosten
- 70 Kosten für die Beeisung oder Nachbeeisung
- 71 Gebühr für Reinigung und Entseuchung
- 72 Gebühr für die Wertangabe (*des Gutes*)
- 73 Gebühr für Auslagen
- 74 Nachnahmegebühr
- 75 Gebühr für das Versorgen von Tieren

- 76 Kosten, die wegen des Wartens auf Papiere des Absenders, die zur Erfüllung der zoll- oder sonstigen verwaltungsbehördlichen Vorschriften erforderlich sind, entstehen (Art. 15 § 2 CIM)
- 77 Kosten, die sich aus unrichtigen, ungenauen oder unvollständigen bzw. an der falschen Stelle stehenden Angaben des Absenders im Frachtbrief ergeben (Art. 8 § 1 CIM)
- 78 Gebühr für Begleitung von Sendungen
- 79 Gebühr für Zählen oder Prüfen der Verpackungen oder Tiere
- 80 Stationsgebühr
- 81 Gebühr für die Neuaufgabe von Wagenladungen von oder nach dem Ausland
- 82 Sonstige Nebengebühren
- 83 Sonstige Auslagen *[gemäß Artikel 8.1 d) der ABB CIM bzw. Ziff. 21.1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen]*
- 84 Sonstige, vom Empfänger zu erhebende Gebühren *(in Österreich Nebentgelt für das Reinigen)*
- 85 Von anderen Verwaltungsbehörden *(zu erhebende)* erhobene Beträge
- 86 Kosten einer vorangehenden Beförderung
- 87 Gebühr für das Interesse an der Lieferung

8.3 Zusätzliche ÖGT – Codes für Zusatzleistungen und Nebentgelte

- 90 Nebentgelt für Verfügungen und Anweisungen
- 91 Nebentgelt für das Erstellen von weiteren Ausfertigungen und für das Bestätigen der Übereinstimmung
- 94 Lagergeld

2 Tauschgeräte

Tauschgeräte sind:

- Tauschflachpaletten (linker Eckklotz versehen mit dem Zeichen der UIC bzw. Bildzeichen bzw. Kurzbezeichnung einer Bahn, die Mitglied des Europäischen Palettenpools ist, oder EPAL, Mittelklotz versehen mit dem Herstellercode, rechter Eckklotz versehen mit **EUR** (EPAL)); Verwendung möglich im innerösterreichischen Verkehr.
- Tauschrahmen, Tauschbretter in Verbindung mit Tauschpaletten (versehen mit der Kurzbezeichnung der Österreichischen Bundesbahnen oder der Schweizerischen Bundesbahnen); Verwendung möglich im innerösterreichischen Verkehr.
- Tauschboxpaletten (versehen mit Bildzeichen bzw. Kurzbezeichnung einer Bahn, die Mitglied des Europäischen Boxpalettenpools ist, oder EPAL und **EUR**); Verwendung möglich im innerösterreichischen Verkehr

Tauschgeräte werden gegen das Nebenentgelt *Behandlung von Tauschgeräten* zur Verfügung gestellt. (siehe Abschnitt 1.4, „Zusatzleistungen / Nebenleistungen“, Code 16.1 und 16.2)

Tauschgeräte befinden sich im nicht tauschfähigen Zustand:	Wiederherstellungskosten
€ 31,10	je Tauschpalette oder Tauschbrett
€ 74,60	je Tauschrahmen
€ 186,60	je Tauschboxpalette

	Wiederbeschaffungswert
€ 35,80	je Tauschpalette oder Tauschbrett
€ 85,80	je Tauschrahmen
€ 214,60	je Tauschboxpalette

Tauschverfahren:

Die Angabe der Art und Anzahl von Tauschgeräten im Frachtbrieffeld 7 bekundet den Willen des Kunden/Auftraggebers zum Eintritt in das Tauschverfahren. Im Versandbahnhof übergibt RCA dem Kunden/Auftraggeber für die im Frachtbrief angegebene Anzahl von Tauschgeräten die gleiche Art und Anzahl leerer oder beladener Tauschgeräte. Im Bestimmungsbahnhof übergibt der Empfänger RCA für die im Frachtbrief angegebene Anzahl von Tauschgeräten die gleiche Art und Anzahl leerer oder beladener Tauschgeräte.

RCA ist berechtigt, die Übergabe und die Kontrolle der unbenutzten Tauschgeräte auf tauschfähigen Zustand an einer beliebigen Stelle vorzunehmen. Der Kunde/Auftraggeber wird unverzüglich vom Ergebnis der Kontrolle verständigt.

3 Lademittel

Lademittel der RCA sind: Decken, Bindegurte, Seile und Spanngurte

Lademittel werden gegen das *Benützungsentgelt für Lademittel* zur Verfügung gestellt. (siehe Abschnitt 1.4, „Zusatz- und Nebenleistungen“, Code 15.1 und 15.2)

Wiederherstellungskosten (bei Beschädigung)	
€ 14,70	je Spanngurt
€ 81,40	je Decke

Wiederbeschaffungswert (bei unterlassener Rückgabe)	
€ 3,20	je Bindegurt
€ 20,60	je Spanngurt
€ 586,70	je Decke

Stellt RCA Decken zur Verfügung, wird der Wiederbeschaffungswert für Decken vom Kunden/Auftraggeber eingehoben. Der Wiederbeschaffungswert wird bei Rückgabe der Decke an RCA refundiert, jedoch wird das Benützungsentgelt gemäß Code 54.2 einbehalten. Der Kunde/Auftraggeber hat im Frachtbrief die Art, die Anzahl sowie bei Decken die Kurzbezeichnung der Eigentumsbahn und die allfällige Seriennummer und Code lt. GLV CIM im Frachtbrieffeld 7 anzugeben.

4 Auflistung des Wagenstandgeldes und des Abbestellentgeltes gemäß Zusatzleistungen Code 50 und 93

Wagengattung	BASIS	Hochbedarf
E,F,G,H,I,K,L,O,R,S,T,Z	78,20	102,90
Eaos	71,70	93,20
Ea(l)nos	93,20	122,10
Hbb*	93,20	122,10
Habb*	124,30	162,80
Laaprs	124,30	162,80
R(n)o(o)s*	124,30	162,80
R(e,g,n)s*	93,20	122,10
Shimm(n)s	124,30	162,80
Sg*	124,30	162,80
Sgg*	143,60	186,40
S(a)mm(p)s	120,00	156,40
Ril(n)s	124,30	162,80
Kil(n)s	71,70	93,20
Fa*	124,30	162,80
Ta*	124,30	162,80
Tad*	124,30	162,80
U*	124,30	162,80

*und alle weiteren Kennbuchstaben

Für noch nicht dezidiert aufgelistete Wagengattungen gilt der Entgeltsatz in der gelb markierten Zeile.